

legt wird. Die Betriebe haben den Lieferanten bei Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben.

### III. Schlußbestimmungen

§ 9  
Die Bestimmungen der neuen Preisordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisordnung oder den -besonderen Anordnungen gemäß § 4 gegenüber

einzelnen Abnehmergruppen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 zu berechnen sind.

§ 10  
Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966.

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbritter

### Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/8

### Verzeichnis

#### der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen und Preisbewilligungen

Nr. Lfd.	Preis- anordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnungen und Preisbewilligungen	Organe gem. 8 6 Abs. 1, bei denen Preis- anträge einzureichen sind
1	2	3	4
1	3010/2	Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle	WB NE-Metallindustrie, Eisleben
2	3010/3	Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
3	3011/2	Leichtmetalle	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt
4	3114	Rohrverbindungen (Tempergußfittings und Stahlfittings)	VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin
5	3129	Lohnarbeiten an Stahlwerks- und Walzwerks-erzeugnissen	VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin
6	4497	Metallpulver	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
7	4498	Metallfilter	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt
8	4499	Galvanoanoden	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt
9	4551	Lohnarbeiten an Erzeugnissen der NE-Metallurgie	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
10	4556	Feldspat	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
11	Preisbewilligung über:	Reinstmetalle	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
12	Preisbewilligung über:	Freiformschmiedestücke aus NE-Metallen	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt

**Preisordnung Nr. 3000/9.**  
— **Inkraftsetzung von Preisordnungen  
der Industriepreisreformi —**  
(Erzeugnisse der chemischen Industrie)  
Vom 10. Dezember 1966

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### A. Geltungsbereich

##### § 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise),  
die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittel-

handel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

#### — **Handelsspannen,**

die für die Ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

### B.

#### Zeitpunkt des Inkrafttretens

##### § 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen und Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preis-